

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**  
**— Drucksachen 12/1643, 12/1774 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

### **A. Problem**

Die eingeschränkte Unterrichtungspflicht der Bundesregierung und die bisherigen Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission haben sich für die Kontrolle der Nachrichtendienste als unzureichend erwiesen.

Der Schutz postalischer Sendungen der Mitglieder des Deutschen Bundestages und Parlamente der Länder vor der Einbeziehung in G 10-Maßnahmen, die gegen Dritte gerichtet sind, bedarf der gesetzlichen Regelung.

### **B. Lösung**

Ergänzung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes um

- eine umfassende Unterrichtungspflicht der Bundesregierung über die Vorgänge von besonderer Bedeutung,
- die Mitberatung der Wirtschaftspläne der Dienste durch die Kommission sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung über deren Vollzug,
- die Bewertung aktueller Vorgänge durch Mitglieder der Kommission nach vorheriger Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder,
- die Berichterstattung der Kommission an den Bundestag über die ausgeübte Kontrolltätigkeit.

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz wird um eine Schutzvorschrift ergänzt.

**Mehrheit im Ausschuß****C. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

**D. Kosten**

Keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.  
— Drucksachen 12/1643, 12/1774 — in der aus anliegender  
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Februar 1992

### **Der Innenausschuß**

**Hans Gottfried Bernrath**  
Vorsitzender

**Dr. Rolf Olderog**  
Berichterstatter

**Dr. Willfried Penner**

**Dr. Burkhard Hirsch**

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

— Drucksachen 12/1643, 12/1774 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

### Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 entfällt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleibt den auf Grund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes vom Deutschen Bundestag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 2

(1) Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über *alle* Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden der Kommission zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet die Kommission über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 2

(1) Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über *die* Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden der Kommission zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet die Kommission **auf deren Verlangen** über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges notwendig ist. Lehnt die Bundesregierung unter Berufung auf Satz 1 eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 MADG) und soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BNDG) dies der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch zu begründen."

## 3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt."

## 4. § 6 wird wie folgt neu gefaßt:

## „§ 6

Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über ihre bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten."

## (2) unverändert

## 3. unverändert

## 4. unverändert

## Artikel 2

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

"Mitglieder des Deutschen Bundestages oder der Parlamente der Länder dürfen nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet."

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Artikel 2

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

**"Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet. Das gilt nicht, wenn und soweit die Kommission festgestellt hat, daß konkrete Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Post nicht von dem Abgeordneten stammt. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."**

## Artikel 3

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Dr. Rolf Olderog, Dr. Willfried Penner und Dr. Burkhard Hirsch

### I. Zum Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. wurde in der 62. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. November 1991 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, an den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1991 einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß Artikel 1 § 2 Abs. 1 letzter Satz wie folgt geändert wird:

„Die Bundesregierung unterrichtet die Kommission über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr in gleicher Weise wie den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages.“

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Februar 1992 ebenso wie der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 20. Februar 1992 der vom Innenausschuß beschlossenen Fassung aufgrund einer interfraktionellen Absprache zugestimmt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 4. und 11. Dezember 1991, am 15. und 22. Januar 1992 sowie am 12. und 19. Februar 1992 beraten. Er hat ihm in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei zwei Gegenstimmen seitens der Fraktion der CDU/CSU und einer Gegenstimme seitens der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

### II. Zur Begründung

1. Der Ausschuß ist der Begründung auf Drucksachen 12/1643, 12/1774 gefolgt, soweit es um die Ergänzungen des Gesetzes in Artikel 1 um eine umfassende Unterrichtungspflicht der Bundesregierung über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, um die Mitberatung der Wirtschaftspläne der Dienste durch die Kommission sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung über deren Vollzug, um die Bewertung aktueller Vorgänge durch Mitglieder der Kommission nach vorheriger Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und schließlich um die Berichterstattung der Kommission an den Bundestag über die ausgeübte Kontrolltätigkeit geht.

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf unter Hinweis auf die Einbringung durch die Fraktionen

der CDU/CSU, SPD und F.D.P. dahin kommentiert, es sei ihr Interesse, die Kommission nicht mit den Rechten eines ständigen Untersuchungsausschusses auszustatten. Eine Vermischung von Exekutive und Legislative solle nach ihrer Meinung nicht stattfinden. Die Kommission könne nicht die Dienste, sondern nur die Bundesregierung wegen der Dienste kontrollieren. Wenn das Parlament meine, daß durch das Gesetz eine bessere Kontrolle gewonnen werden könne, werde sich die Bundesregierung nicht entziehen. Sie hat aber darauf hingewiesen, daß sie Berichte verweigern könne, wenn dies zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter notwendig sei oder der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen sei.

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in Erwartung einer Erklärung der Bundesregierung, die als integraler Bestandteil dieses Gesetzes angesehen wird, zugestimmt. Mit der Erklärung sollen der Kommission weitere Möglichkeiten der Kontrolle eingeräumt werden. Es geht einmal darum, daß die Bundesregierung der Kommission Akteneinsicht gibt, zum anderen Angehörigen der Dienste gestattet, sich an die Kommission zu wenden. Im Rahmen der Beratungen ist der Wortlaut einer solchen Erklärung der Bundesregierung, die in der 2. und 3. Lesung im Plenum abgegeben werden soll, vorgelegt und diskutiert, aber nicht abschließend festgelegt worden. Die Bundesregierung ist gebeten worden, ihn noch einmal zu überprüfen und umzuformulieren.

2. Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs hat sich der Ausschuß nach längeren Beratungen auf eine Formulierung geeinigt, die es erlaubt, Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder einer G 10-Maßnahme zu unterziehen, wenn die Kommission festgestellt hat, daß konkrete Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Post nicht von dem Abgeordneten stammt.

Grundsätzlich bleibt es dabei, daß Abgeordnetenpost nicht in eine G 10-Maßnahme einbezogen werden darf, die sich gegen einen Dritten richtet. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Abgeordnetenpost nicht ohne eine besondere Entscheidung der G 10-Kommission der Kontrolle unterworfen werden darf. Er sieht in Artikel 47 Abs. 2 keine Privilegierung; die Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Schriftstücken von Abgeordneten gehört nach seiner Auffassung zur Funktion des Abgeordneten.

Zwei Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU, die gegen den Gesetzentwurf gestimmt haben, haben erklärt, daß man zwar darüber streiten könne, ob das Privileg des Artikels 47 Satz 2 GG in der

notwendigen Überprüfung nach dem G 10 seine Grenze finde. Sie sehen aber selbst in der verabschiedeten Fassung eine gefährliche partielle Öffnung, die in der heutigen Sicherheitslage ein Sicherheitsdefizit mit sich bringe. Die G 10-Maßnahmen könnten von Böswilligen unterlaufen werden, indem sie Abgeordnetenkuverts für ihre Zwecke in dem Bewußtsein verwendeten, daß die Abgeordnetenpost grundsätzlich nicht kontrolliert werde.

Seitens der Bundesregierung ist hinsichtlich des G 10-Teils erklärt worden, das Abgeordnetenprivileg werde zur Kenntnis genommen. Sie äußert die Befürchtung, daß es zur konspirativen Korrespondenz genutzt werde, und sieht Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung sowie Nachteile für die Dienste. Als Rechtsauffassung hat sie vorgetragen, daß Artikel 47 Abs. 2 GG dann erlösche, wenn die Post von dem Abgeordneten entäußert worden

sei. Sie hat darauf hingewiesen, daß Bund und Länder als Exekutive insoweit eine einheitliche Meinung vertreten.

3. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt, weil sie an ihrer Meinung festhält, daß die Geheimdienste — BfV, BND und MAD — abzuwickeln seien. Sie hat im übrigen konkret kritisiert, daß in dem Gesetzentwurf praktisch keine inhaltliche Substanz vorhanden sei.
4. Seitens der Gruppe der PDS/Linke Liste ist der politische Wille der Bundesregierung zu einer wirklichen Kontrolle in Abrede gestellt worden. Solange dieser Wille fehle und solange Geheimdienstkritiker aus der PKK herausgehalten würden, solange würden die Geheimdienste bei ihrer bisherigen Praxis bleiben.

Bonn, den 19. Februar 1992

**Dr. Rolf Olderog**

**Dr. Willfried Penner**

**Dr. Burkhard Hirsch**

Berichterstatter

